

**Satzung
über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen
für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zerbst/ Anhalt**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i. V. m. § 19 Absatz 2 und 4 (gültig ab 1. August 2019) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zerbst/ Anhalt beschlossen:

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung werden die Wahlverfahren für die Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita), die Gemeindeelternvertretung in der Stadt Zerbst/Anhalt und der Vertreter der Kreiselternvertretung nach § 19 Abs.2 , 4 und 5 KiFöG geregelt.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt wählen aus ihrer Mitte jeweils bis spätestens 30.09. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).

- (3) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte jeweils bis spätestens 31.10. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung) sowie einen Vorstand der Gemeindeelternvertretung , der aus folgenden Ämtern besteht:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
- (4) Zu den Wahlen nach Abs. 3 werden die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung der Stadt Zerbst/Anhalt, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.
- (5) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahlen nach Abs.1 und 2 aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, für die Wahlen nach Abs. 3 aus zwei Mitarbeitern der Stadt Zerbst/Anhalt, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (7) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und bringt diese zur Abstimmung und stellt nach Stimmabgabe fest, ob der gewählte Vertreter die Wahl annimmt.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit einer der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 6. Liste der Wahlvorschläge,
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen zu den Wahlen nach § 3 Abs. 1 und 2 sind vom Kita-Träger, zu den Wahlen nach § 3 Abs. 3 von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein nach § 3 Abs. 1 gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 gewählten Gemeindeelternvertreters, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stellvertreter nach. Das Amt des Stellvertreters bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.
- (3) Wechselt ein Kind eines gewählten Vertreters während der Wahlperiode die Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Zerbst/Anhalt, so ist die Tätigkeit des in der Gemeindeelternvertretung bis zur Neuwahl fortzusetzen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Zerbst/ Anhalt, 22.05.2019


Andreas Dittmann
Bürgermeister

